

Was trage ich wann?

1) Kapselgehörschutz

Wenn häufiges Auf- und Absetzen des Gehörschutzes erforderlich ist, z. B. bei nur kurzem Aufenthalt im Lärmbereich oder bei nur kurzzeitig auftretender Lärmeinwirkung.

2) Gehörschutzstöpsel

Für Arbeitsplätze mit andauernder Lärmeinwirkung oder wenn andere persönliche Schutzausrüstungen am Kopf getragen werden müssen (Kopfschutz, Schutzbrille usw.).

3) Gehörschutz-Otoplastiken

Individuell hergestellter, an den Gehörgang durch Ohrabformung und an die Lärm-situation durch Auswahl des Filters angepasster Gehörschutz. Er wird oft dann verwendet, wenn eine möglichst exakte Schalldämmung erwünscht ist. Die Gehörschutz-Otoplastik bietet eine längere Haltbarkeit und einen hohen Tragekomfort. Weiter kann sie in Form und Ausführung an die unterschiedliche Ohranatomie bzw. auf den Einsatz bezogen angepasst werden. Dazu muss bei der Auslieferung und in bestimmten Abständen die Schutzwirkung der individuellen Otoplastik überprüft werden.



Bei wem erhalte ich dazu Beratung?

Fragen Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse) nach und erkundigen Sie sich nach Informationen zum Gehörschutz. Suchen Sie zum Beispiel Ihren örtlichen Hörgeräteakustiker-Fachbetrieb auf. Fragen Sie nach Gehörschutzstöpseln oder individuellem Gehörschutz. Der Hörgeräteakustiker bietet auch einen qualifizierten Hörtest an, sodass festgestellt werden kann, ob bereits ein Hörverlust vorliegt. Als Meisterbetrieb kann er prüfen, ob bei einem Hörverlust die Versorgung mit Hörsystemen notwendig ist.

Woran erkenne ich geprüften Gehörschutz?

Gehörschutz ist eine persönliche Schutzausrüstung und unterliegt dem Produktsicherheitsgesetz. Geprüfter Gehörschutz ist an der CE-Kennzeichnung zu erkennen.

Impressum

Bundesinnung der Hörgeräteakustiker KdöR
Wallstraße 5
55122 Mainz

Telefon: 0 61 31/96 56 0-0
Telefax: 0 61 31/96 56 0-40

E-Mail: info@biha.de
www.biha.de



Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen
der DGUV – Sachgebiet Gehörschutz

Weinmarkt 9/11
90403 Nürnberg

E-Mail: psa@bgbau.de
www.dguv.de/fb-psa



Gehörschutz

für Arbeitnehmer





Lärm – was ist das?

Unter Lärm versteht man jedes unerwünschte Geräusch, das zu körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Schäden führen kann.

Lärm macht krank – und unproduktiv!

Lärm kann zur Lärmschwerhörigkeit oder zu Stress führen, er kann belästigen, die Produktivität senken, aber auch ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko, z. B. für Herz-Kreislauf-Krankheiten darstellen. Nicht alle Geräusche, die der Mensch hört, stellen generell eine Belästigung dar (z. B. der Besuch einer Disko oder eines Rock-Konzerts). Trotzdem kann auch dort ein Hörschaden entstehen. Auch sinkt bei Lärm die Aufmerksamkeit und Reaktionszeit. Deshalb kann Lärm gerade am Arbeitsplatz negative Auswirkungen haben. Wer sich vor Lärm schützt, lebt gesünder und arbeitet produktiver.

Geräusche beeinträchtigen häufig geistige Tätigkeiten sowie Leistungen mit Anforderungen an die Konzentration und

Informationsverarbeitung. Zudem kann Lärm das An- und Erlernen bestimmter Fertigkeiten erschweren. Untersuchungen haben ergeben, dass erhöhte Lärmpegel sowie schwankende oder unerwartete Geräusche die geistige Leistungsfähigkeit herabsetzen. Arbeitnehmer, die vor Lärm geschützt werden, sind weniger oft krank, arbeiten

Auswirkungen des Lärms auf den menschlichen Organismus

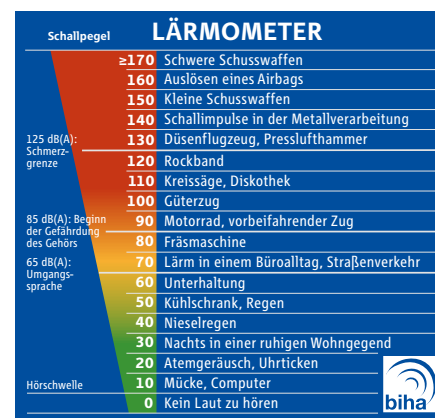
© Sickert

konzentrierter und produktiver. Krankheitsbedingte Fehlertage nehmen bei Lärm am Arbeitsplatz zu: je nachdem wie häufig es laut ist um bis zu 34 %. Wer sich bzw. seine Arbeitnehmer vor Lärm schützt, steigert die Produktivität des Betriebes.

Ab wann schädigt Lärm?

Lärm ist messbar. Er wird als Schalldruckpegel in dB(A) angegeben, bei dem die Empfindlichkeit des Ohres berücksichtigt wird. Ab einem Schalldruckpegel von 85 dB(A) muss mit einer Gehörschädigung gerechnet werden.

Die Gefährdung durch Lärm hängt aber nicht nur vom Lärmpegel ab, sondern auch von der Einwirkzeit. Diese wird im sogenannten Tages-Lärmexpositionspegel berücksichtigt. Der Tages-Lärmexpositionspegel ist der über einen kompletten Arbeitstag gemittelte Schalldruckpegel. Er wird auf einen 8-Stunden-Arbeitstag bezogen und umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse. Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von täglich 85 dB(A) über Jahre hinweg können Gehörschäden entstehen. Deshalb muss in Lärmbereichen mit einem Schalldruckpegel von 85 dB(A) oder höher ein Gehörschutz benutzt werden.



Was ist das Tückische an Lärm?

Wird das Gehör permanent mit 80 bis 85 dB(A) oder mehr belastet, ohne dass man dem Gehör eine ausreichende Pause gönnt, zerstört dies die Sinneszellen (Haarzellen) des Innenohrs irreparabel. Eine hohe Lärmbelastung drückt die Haarzellen nieder und sie sterben langsam wegen fehlender Versorgung mit Nährstoffen ab. Genehmigt man den Ohren nach einer hohen Lärmbelastung ausreichend Ruhe, können sich die Härchen wieder erholen. Geht aber der Lärm nach kurzer Pause weiter, gelingt die Regeneration der angegriffenen Härchen nicht mehr optimal. Die Härchen verkleben, sie werden instabil und als Folge sterben sie ab. Je mehr Haarzellen zerstört sind, desto weniger Signale werden von ihnen über den Hörnerv zum Gehirn geleitet. Die Folge: Sprache, Musik und Umgebungsgereusche werden zunehmend leiser wahrgenommen und schlechter verstanden.

Das Tückische am Lärm ist, dass die Schädigung in der Regel keine Schmerzen verursacht. Die Schädigung entsteht oftmals schleichend und die schädlichen Folgen für das Gehör spürt man meistens nicht sofort. Das Fatale: Wenn sich Lärmfolgen im Ohr bemerkbar machen, ist eine „Reparatur“ kaum noch möglich. Denn kaputte Haarzellen lassen sich nicht auswechseln oder durch eine Operation wiederherstellen. Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar.

Was ist eigentlich Gehörschutz?

Unter Gehörschutz versteht man persönliche Schutzausrüstungen, die das Gehör vor zu lauten Geräuschen schützen. Grundsätzlich werden drei verschiedene Gehörschutzarten unterschieden:

- Kapselgehörschutz
- Gehörschutzstöpsel
- Gehörschutz-Otoplastiken (individuell gefertigter Gehörschutz)

Ab wann stellt der Arbeitgeber Gehörschutz?

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten zu erstellen. Dabei ist die Belastung am Arbeitsplatz zu ermitteln und nach deren Höhe sind die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Zuerst müssen mögliche technische Schutzmaßnahmen (z. B. Kapselung von lauten Maschinen), dann organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. eine Verlegung von Lärmbereichen) umgesetzt werden. Lässt sich der Lärm damit nicht unter den Pegel von 85 dB(A) senken, müssen persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das bedeutet, dass die betroffenen Mitarbeiter Gehörschutz benutzen müssen. Die Rangfolge lautet also: Technisch, organisatorisch, persönlich (TOP-Prinzip).

